

Gefahrguttransporte

Inhaltsverzeichnis

- [1 Beförderungsarten](#)

Gefahrgut = Güter, bei deren Beförderung Gefahren für Mensch und Umwelt entstehen

Gefährliche Güter stellen für Mensch und Umwelt besondere Risiken dar. Feuerwerkskörper sind ein einschichtiges Beispiel für explosive Stoffe, aber auch die Airbag-Module für einen Pkw können bei unsachgemäßer Behandlung explodieren. Der Gesetzgeber (national und international) hat vor allem in der Folge schwerer Unfälle ein umfangreiches Regelwerk erlassen, das die Beförderung solcher Güter bis ins Detail festlegt.

Generell gilt für nationale Gefahrguttransporte das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als allgemeine Rechtsgrundlage. Daneben existieren für den nationalen und internationalen Verkehr Rechtsvorschriften, die die Besonderheiten der jeweiligen Verkehrsträger berücksichtigen.

GGVSEB Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (**Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt**). Mit der Verordnung werden das ADR und das RID für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt. Die GGVSEB enthält darüber hinaus vielfach detailliertere Regelungen als ADR und RID.

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. Das ADR gilt auch für alle innerstaatlichen Transporte in der EU und weiteren Vertragsstaaten, z.B. EFTA-Länder, Weißrussland, Türkei, Marokko.

1 Beförderungsarten

Das Gefahrgutrecht unterscheidet drei Beförderungsarten:

- Beförderung als **Stückgut**: Versandfertig verpackte Güter (Versandstücke) werden befördert.
- Beförderung in **loser Schüttung**: Feste Stoffe werden ohne Verpackung transportiert (z.B. im Silofahrzeug oder als Schüttgut in einem Container).
- Beförderung in **Tanks**: Tanks sind Behältnisse, die für die Beförderung von gasförmigen, flüssigen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen verwendet werden.